



KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Personalabteilungen
der Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungskasse

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553
service@zv-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Mitglieds-Nr.

Datum
23. Juli 2014

Informationen für Arbeitgeber Rundschreiben Nr. 3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

- 1. Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes auf die KVK ZusatzRente**
- 2. Schulungen für Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeiter: Grundlagen- und Fortgeschrittenenseminar**
- 3. Versand der neuen Auflage des Handbuches für Personalsachbearbeiter: „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“**
- 4. Elektronischer Versand von Rundschreiben der KVK – Mitteilung von E-Mail-Adressen**

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
SterbeKasse

1. Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes auf die KVK ZusatzRente

Zum 1. Juli trat das neue Rentenpaket für die gesetzliche Rente in Kraft. Hierin werden insbesondere geregelt:

- a) die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren,
- b) die Mütterrente,
- c) Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente,
- d) Hinausschieben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze (§ 41 SGB VI).

a) Die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren (Altersrente für besonders langjährig Versicherte)

Die Regelungen zur gesetzlichen Altersrente für besonders langjährig Versicherte gelten für die KVK ZusatzRente hinsichtlich des Rentenbeginns und der Abschlagsfreiheit gleichermaßen.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte können diejenigen erhalten, die mindestens 45 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Versicherte des Geburtsjahrganges 1952 und älter können die Rente bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Ab dem Geburtsjahrgang 1953 wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger können diese Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nur zur jeweils vorgegebenen Altersgrenze in Anspruch genommen werden. Anders als einige andere Altersrenten kann sie nicht vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen beantragt werden.

Auswirkung auf die KVK ZusatzRente:

Versicherte, die gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, erhalten auf Antrag auch die KVK ZusatzRente zum gleichen Zeitpunkt und ohne Abschläge, wenn sie die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben. Für Versicherte, die nicht gesetzlich rentenversichert sind, gelten die Regelungen für die gesetzliche Rente entsprechend.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen unseren Versicherten, sich zuerst von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen, ob und wann die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt sind. Danach können wir gern eine Auskunft über die zu erwartende KVK ZusatzRente erteilen.

b) Die Mütterrente

Die Mütterrente hat keine Auswirkung auf die KVK ZusatzRente.

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wird bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Ab dem 1. Juli wird allen Müttern oder Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet.

Bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 wird die Rente ab dem 1. Juli 2014 für jedes vor 1992 geborene Kind pauschal um einen zusätzlichen Entgeltpunkt erhöht. Dies entspricht derzeit einer Erhöhung von 28,61 Euro im Westen und 26,39 Euro im Osten.

Auswirkung auf die KVK ZusatzRente:

Auf die KVK ZusatzRente hat die Mütterrente keinen Einfluss. Mutterschutzzeiten und Elternzeiten werden bereits wie folgt berücksichtigt: Während des Mutterschutzes wird das bisherige Durchschnittsentgelt für die spätere KVK ZusatzRente zugrunde gelegt. Für jeden vollen Monat der Elternzeit wird ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500 € berücksichtigt, wenn kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wird.

c) Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Menschen, die ab dem 1. Juli 2014 eine gesetzliche Rente aufgrund einer Erwerbsminderung erhalten, werden besser abgesichert: Wer dauerhaft arbeitsunfähig krank wurde und eine Erwerbsminderungsrente beantragte, bekam zusätzlich zu seinem bis zur Beantragung der Rente erarbeiteten Anspruch auf Altersrente eine erhöhte Rente, die unterstellt, er hätte noch bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter mit dem alten Verdienst gearbeitet. Diese so genannte „Zurechnungszeit“ wird um zwei Jahre - von 60 auf 62 Jahre - verlängert. Hierdurch erhöht sich die Erwerbsminderungsrente. Von dieser Verbesserung profitieren gesetzlich Rentenversicherte im Alter von unter 62 Jahren, die ab dem 1. Juli 2014 eine Erwerbsminderungsrente beziehen.

Bei der KVK ZusatzRente ist die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr begrenzt.

Auswirkungen auf die KVK ZusatzRente:

Bei der KVK ZusatzRente wegen Erwerbsminderung und einer Hinterbliebenenrente aufgrund eines Todes eines/einer Versicherten vor dem 60. Lebensjahr, wird eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr berücksichtigt. Dies ist im Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) so geregelt. Um diese Regelungen an die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen, müsste der Tarifvertrag entsprechend verändert werden. Derzeit gilt er mit der bisherigen Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr fort.

d) Hinausschieben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze (§ 41 SGB VI)

Der neu hinzugefügte Satz 3 des § 41 SGB VI sieht vor, dass Arbeitgeber und Beschäftigte - abweichend von den tariflichen Regelungen - eine Vereinbarung über Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus treffen können. Wird die gesetzliche Rente trotz erfüllter Wartezeit erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze beansprucht, steigt sie für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,5%. Für die KVK ZusatzRente gibt es diesen Zuschlag

Es gibt keinen Zuschlag für die spätere Inanspruchnahme der KVK ZusatzRente.



für die spätere Inanspruchnahme nicht; durch jedes weitere Versicherungsjahr erhöht sich jedoch die KVK Zusatzrente entsprechend dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das in der Zeit bezogen wird, weiter.

2. Schulungen für Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeiter: Grundlagen- und Fortgeschrittenenseminar

Die Schulungen für Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeiter, die wir nun schon seit einigen Jahren durchführen, erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit.

Wir bieten auch in diesem Jahr wieder diese Schulungen an. Auf unser Schulungs-, Informations- und Beratungsangebot haben wir Sie bereits mit unserem Newsletter* vom 17.01.2014 aufmerksam gemacht.

Das Grundlagenseminar am 23. September ist bereits ausgebucht. Wir bieten daher einen Zusatztermin am Mittwoch, dem 24. September an.

Nähere Informationen sowie die Anmeldeformulare finden Sie in unserem Schulungs-, Informations- und Beratungsangebot, welches Sie von unserer Homepage www.kvk-kassel.de unter der Rubrik „Arbeitgeber/Dienstherren“ – „Zusatzversorgung“ – „Schulungs- und Beratungsangebot“ herunterladen können.

*Auf unserer Homepage (Startseite, unten in der Mitte) können Sie unsere Newsletter zu verschiedenen Themenbereichen bestellen. Im Archivbereich haben Sie auch Zugang zu älteren Newslettern.

3. Neue Auflage des Handbuchs für Personalsachbearbeiter: „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“

Die neue Auflage des Handbuchs ist bei uns eingetroffen und wir sind derzeit dabei, Ihnen die bestellten Exemplare zu liefern.

Wenn Sie noch kein Buch bei uns bestellt haben, können Sie die Bestellung - solange unser Vorrat reicht - noch nachholen. Bitte rufen Sie uns an (Tel. 0561 9796-300) oder schicken uns eine E-Mail an zvz@kvk-kassel.de. Das erste Exemplar erhalten Sie von uns kostenlos, jedes weitere Buch können Sie von uns zum Selbstkostenpreis von 13 Euro erwerben.

Zusatztermin für das Grundlagenseminar ist der 24.09.2014.
Für das Fortgeschrittenenseminar bieten wir drei Termine an:
Montag, der 29.09.,
Dienstag, 30.09. und
Mittwoch, der 01.10.2014.



Sollte unser Vorrat aufgebraucht sein und Sie weitere Handbücher benötigen, haben Sie die Möglichkeit, diese im Buchhandel (ISBN 978-3-8073-0397-0) zum Preis von 39,99 Euro zu erwerben.

Link zum Rehm-Verlag:

<https://www.rehmetz.de/Shop/Personal/Altersversorgung/Die-Zusatzversorgung-des-oeffentlichen-Dienstes.html>

4. Elektronischer Versand von Rundschreiben der KVK – Mitteilung von E-Mail-Adressen

Bitte holen Sie noch die Meldung der E-Mail-Adressen nach, an die wir die Rundschreiben künftig versenden sollen.

Wir möchten Ihnen künftig unsere Rundschreiben per E-Mail zukommen lassen und haben Sie mit unserem Rundschreiben Nr. 2/2014 gebeten, uns die E-Mailadresse(n) zu nennen, an die wir zukünftig die Rundschreiben adressieren können. Wir haben von Ihnen noch keine Mitteilung erhalten und bitten Sie, diese Meldung auf dem beigefügten Antwortblatt nachzuholen.

Sie haben die Möglichkeit, Rundschreiben zum Bereich Zusatz- und Beamtenversorgung an verschiedene Adressaten zu lenken. **Geben Sie uns einfach die gewünschten Empfängeradressen im Antwortformular an.** Mit Angabe dieser E-Mail-Adressen im Antwortformular bestätigen Sie uns, dass die jeweiligen Inhaber der entsprechenden E-Mail-Adresse mit dem elektronischen Empfang von Rundschreiben einverstanden sind.

Bei gegebenem Anlass wollen wir als KVK auch Informationen speziell für die Behördenleitung bzw. Geschäftsführung versenden. Diese sogenannten „Chefrundschreiben“ werden nur zu besonderen Gelegenheiten versandt. Damit diese den richtigen Empfänger erreichen, bitten wir Sie auch um Angabe der dafür erforderlichen E-Mail-Adresse.

Die Angabe der personenbezogenen Daten, wie der E-Mail-Adresse, erfolgt stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden von der KVK nur zu dem Zweck erhoben und verwendet, um Ihnen die Rundschreiben der Kasse elektronisch zuschicken zu können. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Ebenfalls werden die Daten nicht zu anderen Zwecken genutzt. Die Bestellung der Rundschreiben per E-Mail und Ihre Einwilligung zur Speicherung Ihrer E-Mail-Adresse können Sie jederzeit durch eine E-Mail an zvkv@kvk-kassel.de von der jeweils betroffenen E-Mail-Adresse aus widerrufen.

Wir werden künftig den Versand der Rundschreiben per Post einstellen. Mitglieder, die uns keine E-Mail-Adresse genannt haben, können somit künftig keine Rundschreiben mehr erhalten. Selbstverständlich haben Sie - wie bisher - die Möglichkeit, unsere Rundschreiben von unserer Homepage herunterzuladen.



Wenn Sie Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'K. Werner'.

K. Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

